

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 10.11.1895

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1895.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1895, betreffend Aenderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst.
- N^o 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1895, betreffend die Abtrennung des Obergrenzcontrole-Bezirks Lemwerder von dem Hauptsteueramtsbezirk Oldenburg und die Zuweisung desselben zu dem Hauptzollamtsbezirk Brake.
- N^o 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. September 1895, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Wieselstede.
- N^o 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1895, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Westerstede.

N^o 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst.
Oldenburg, 1895 September 14.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 5 Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst — Gesetzblatt

Band XXIX. Stück 9 Seite 73 —, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Diejenigen Lehrlinge, denen das vorgeschriebene Lehrzeugniß (§. 5 Absatz 8 u. fg.) ertheilt worden ist, haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr, bei der Fahne zu dienen.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Sägerecorps erfolgt in der Regel im October. Sie findet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 21., oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Hinsichtlich der Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst wird im Anschluß an die im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften Nachstehendes angeordnet:

Oldenburg, den 14. September 1895.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abtrennung des Obergrenzcontrol-Bezirks Lemwerder von dem Hauptsteueramtsbezirk Oldenburg und die Zuweisung desselben zu dem Hauptzollamtsbezirk Brake.

Oldenburg, 1895 September 15.

Die bisherige Obergrenzcontrol Lemwerder wird mit dem 1. October d. J. aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab wird der Bezirk der genannten Obercontrol, welcher

aus dem südlich der Hunte gelegenen Theile des Amtes
Elsfleth und der Gemeinde Alteneesch (Amt Delmenhorst)
besteht, von dem Bezirke des Hauptsteueramts Oldenburg
abgetrennt und dem Bezirke des Hauptzollamts und der
Obergrenzcontrole Brake — Hebebezirk des Nebenzollamts I
Elsfleth — zugetheilt.

Oldenburg, 1895 September 15.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der
Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Wie-
felfstede.

Oldenburg, 1895 September 28.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine
Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden
haben, dem Schützenverein zu Wiefelfstede, welcher von einem
aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet und
durch den Director als Vorsitzenden des Vorstandes nach
außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1 und 5 Ab-
satz 1 und 2 der vorgelegten Statuten die Rechte einer
juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 September 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanzen.

Tappenbeck.

№ 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Westerstede.
Oldenburg, 1895 October 30.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, dem Schützenverein zu Westerstede, welcher von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet und durch den Präsidenten mit dem Rechnungsführer nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 2, 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Ziffer 1 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 October 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Mutzenbecher.